

# **Satzung über die Benutzung von Sammelplätzen für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen sowie die Erhebung von Gebühren**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schrecksbach hat in ihrer Sitzung am 25. Oktober 2007 nachstehende Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen im Gebiet der Gemeinde Schrecksbach beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I. S. 666, 669)

§ 2 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HAbfAG) in der Fassung vom 25.05.1990 (GVBl. I S. 173),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I. S. 769)

§ 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410) in der zuletzt geänderten Fassung

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)

§ 3 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 29.10.1986 in Verbindung mit der Zustimmung des Vorstandes des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 14.12.1990

**§ 1****Aufgabe**

(1)

Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet einen Sammelplatz für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen nach Maßgabe des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 27.08.1986, des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Hessisches Abfall und Altlastengesetz) vom 10.07.1989 in der jeweils geltenden Fassung und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Die Befugnis zum Einsammeln von Gartenabfällen und zur Errichtung und Betrieb von gemeindlichen Sammelplätzen für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen wurde der Gemeinde auf Antrag vom 20.09.1990 durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 14.12.1990 mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Kassel vom 10.05.1991 übertragen.

(2)

Der Sammelplatz für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen befindet sich auf dem Grundstück

Gemarkung Röllshausen, Flur 1, Flurst. 32  
(Kläranlagengelände)

(3)

Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst

- a) das Einsammeln der in ihrem Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfälle gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Satzung sowie die Zwischenlagerung, Behandlung und Abgabe der eingesammelten Abfälle an den entsorgungspflichtigen Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis.
- b) die Annahme, Zwischenlagerung und Abgabe von Bauschuttkleinmengen gem. § 2 1 Ziff. 2 der Satzung an den entsorgungspflichtigen Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis.

(4)

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

## § 2

**Der Entsorgung unterliegende Abfälle/Ausschluss von der Entsorgung**

(1)

Der Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung unterliegen:

1. pflanzliche Abfälle gemäß Merkblatt über die Kompostierung pflanzlicher Rückstände aus Gärten und Parkanlagen (Staatsanzeiger Nr. 32/1988, S. 1793). Hiernach können angeliefert werden:

- Hecken- und Baumschnitt
- Gras- und Rasenschnitt
- Laub
- Rinde
- unbehandeltes Holz
- Stroh
- sonstige Pflanzenreste aus Gärten und Parkanlagen.

2. unbelasteter Bauschutt

(2)

Alle sonstigen Abfälle sind von der Entsorgung über die gemeindliche Sammelstelle ausgeschlossen.

Bauschutt besteht aus festen Baustoffen, die überwiegend mineralische Bestandteile enthalten und vorwiegend bei Bauwerksabbrüchen anfallen. Der Bauschutt gilt als unbelastet, wenn in ihm keine wasser-, boden- und gesundheitsgefährdende Stoffe enthalten sind. Dieses Material fällt beispielsweise an beim Rückbau/Abbruch von Hochbauten sowie Wohngebäuden und wird durch Separierung und/oder Aufbereitung gewonnen, so daß augenscheinlich keine nichtmineralischen Bestandteile mehr feststellbar sind.

(3)

Ausgeschlossen sind ferner Abfälle gem. § 2 Abs. 1 wenn die Anlieferungsmenge

- a) bei Hecken und Baumschnitt: 4 cbm und
- b) bei
  - Gras und Rasenschnitt
  - Laub
  - Rinde
  - unbehandeltes Holz

- Stroh
  - sonstige Pflanzenreste aus Gärten und Parkanlagen
- 1 cbm

- c) bei  
- unbelastetem Bauschutt: 1 cbm

überschreitet.

Bei Überschreitung der genannten Mengen sind die Abfälle unmittelbar auf die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort in Homberg (Efze) anzuliefern.

(4)

Weiter ausgeschlossen sind Anlieferungen von Abfällen gem. § 2 Abs. 1

- a) aus Gewerbebetrieben,
- b) aus der Landwirtschaft
- c) aus Liegenschaftsverwaltungen anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Abfälle von den genannten Betrieben und Liegenschaftsverwaltungen sind unmittelbar auf die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft SchwalmEder-Kreis mit Standort in Homberg (Efze) bzw. die zentrale Bauschuttzubereitungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-EderKreis anzuliefern.

(5)

Im Einzelfall kann aus Billigkeitsgründen von der Anwendung des Abs. 3 und 4 abgesehen werden, wenn die Anwendung des Abs. 3 und 4 zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

### **§ 3**

#### **Einsammlungssysteme**

(1)

Die Gemeinde führt die Einsammlung von pflanzlichen Abfällen gem. § 2 Abs. 1 im Bringsystem durch.

(2)

Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Abfälle zum gemeindlichen Sammelplatz in Schrecksbach-Röllshausen (Kläranlage) zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Mitteilungsorgan der Gemeinde regelmäßig öffentlich bekannt gemacht.

(3)

Die Gemeinde hält zur Annahme von Bauschuttkleinmengen einen Container auf dem gemeindlichen Sammelplatz vor. Der Anlieferer hat die in § 2 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Abfälle zu diesem Sammelplatz zu bringen und in den bereitgestellten Containern zu verfüllen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Mitteilungsorgan der Gemeinde regelmäßig öffentlich bekannt gemacht.

#### **§ 4**

##### **Nutzungsrecht**

Zur Benutzung des Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen sind die Bürger, die im Gemeindegebiet ihren ständigen Wohnsitz haben und die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke berechtigt.

#### **§ 5**

##### **Benutzungsordnung**

Die Benutzung des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen richtet sich nach der Betriebsordnung, die der Gemeindevorstand erläßt. Die Betriebsordnung wird im gemeindlichen Mitteilungsorgan öffentlich bekannt gemacht.

#### **§ 6**

##### **Gebühren**

(1)

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen Gebühren, mit denen die Kosten der Gemeinde für Einrichtung und Betrieb des gemeindlichen Sammelplatzes sowie die Gebühren für den Transport und die Anlieferung von Bauschutt auf die zentrale Bauschuttaufbereitungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis in Fritzlar (Eiertanz) gedeckt werden.

(2)

Gebührenmaßstab ist der angelieferte Abfall nach Volumen. Das Volumen wird von dem zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde geschätzt.

(3)

Die Gebühr beträgt:

1.) für pflanzliche Abfälle:

a) die Anlieferung von Kleinmengen bis 0,5 cbm	1,00 €
b) die Anlieferung von 0,5 cbm bis 1 cbm	2,50 €
c) für jeden weiteren angefangenen 0,5 cbm	2,50 €

2. für Bauschuttkleinmengen:

a) Anlieferung bis 50 Liter	1,00 €
b) Anlieferung bis 100 Liter	5,00 €
c) Anlieferung bis 250 Liter	10,00 €
d) Anlieferung bis 500 Liter	20,00 €
e) für jeden weiteren 0,5 cbm	20,00 €

## **§ 7 Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1)

Gebührenpflichtig ist der Anlieferer des Abfalls.

(2)

Die Gebührenpflicht entsteht mit Anlieferung des Abfalls auf dem gemeindlichen Sammelplatz.

3)

Die Gebühr ist mit Anlieferung fällig. Sie ist bar zu entrichten.

## **§ 8 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

(1)

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung der jeweils gültigen Fassung.

(2)

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

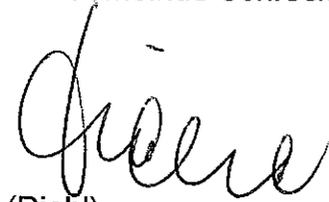
## § 9

### Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01. Dezember 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung von Sammelplätzen für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen sowie die Erhebung von Gebühren mit den ergangenen 2 Änderungen vom 01. August 1991 außer Kraft.

Schrecksbach, 12. November 2007

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Schrecksbach



(Diehl)  
Bürgermeister



# **Bescheinigung**

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorstehende

## **Satzung über die Benutzung von Sammelplätzen für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen sowie die Erhebung von Gebühren**

am 15. November 2007 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Schrecksbach,  
Ausgabe Nr. 46/07, gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Schrecksbach vom  
17. Juli 2006 veröffentlicht wurde.

Schrecksbach, 15.11.2007

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Schrecksbach



(Diehl)  
Bürgermeister

